

II-543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/97-Parl/90

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

106 IAB

1991 -01- 30

zu 107 IJ

Wien, 23. Jänner 1991

B M
W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 107/J-NR/90, betreffend die Neubesetzung der Grazer HNO-Universitätsklinik, die die Abgeordneten Dr. Helga KONRAD und Genossen am 12. Dezember 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Das Berufungsverfahren der Ordentlichen Universitätsprofessoren ist im Universitäts-Organisationsgesetz (§§ 26 ff) näher geregelt. Weitere einfachgesetzliche Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Ernennung eines Ordentlichen Universitätsprofessors von besonderer Bedeutung sind, sind das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Gehaltsgesetz 1956. Die verfassungsgesetzliche Grundlage für die Ernennung bildet Art. 65 Abs. 2 lit.a des Bundes-Verfassungsgesetzes.

ad 2) und 3)

Herr Außerordentlicher Universitätsprofessor Dr. Michael Moser war im Besetzungsvorschlag an dritter Stelle gereiht.

ad 4)

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer hat mit Schreiben vom 23. Oktober 1990 eine Stellungnahme zu der von mir beabsichtigten Berufungsentscheidung (Professor Dr. Moser) angekündigt. Mit Schreiben des Zentralausschusses vom 13. November 1990 wurde das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung informiert, daß keine Stellungnahme zu erwarten sei. Es konnte somit davon ausgegangen werden, daß der Zentralausschuß der Hochschullehrer gegen die beabsichtigte Ernennung keine Einwände hatte.

Mit Schreiben vom 22. November 1990 (im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt am 28. November 1990) übermittelte der Zentrallausschuß der Hochschullehrer eine Stellungnahme des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Graz und eine von wissenschaftlichen Mitarbeitern der Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik in Graz unterzeichnete Resolution, in der gegen eine Berufung von Professor Dr. Moser Stellung genommen wurde. Der Zentrallausschuß der Hochschullehrer hat diese Meinungsäußerungen nicht näher kommentiert, sondern die erwähnten Schriftstücke dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Information übermittelt. Er hat somit nicht erkennen lassen, ob er sich mit dem Inhalt der erwähnten Schriftsätze identifiziert. Das Schreiben des Zentrallausschusses der Hochschullehrer vom 22. November 1990 ist im übrigen lange nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, die dem Zentrallausschuß für das Vorbringen allfälliger Einwände eingeräumt ist, eingelangt.

ad 5)

Separatvoten liegen nicht vor.

ad 6), 7) und 8)

Nach den eingangs erwähnten Bestimmungen des UOG hat die Berufungskommission dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Vorschlag für die Besetzung der Planstelle vorzulegen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat. Ich muß davon ausgehen, daß jeder Bewerber, der in einen Besetzungsvorschlag aufgenommen wird, auch voll qualifiziert ist. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, aus dem Besetzungsvorschlag einen Kandidaten auszuwählen. Die Gründe, die mich bewogen haben, mit Herrn Professor Dr. Moser die Berufungsverhandlungen aufzunehmen, habe ich dem Zentrallausschuß der Hochschullehrer und der Medizinischen Fakultät der Universität Graz schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ich darf sie im folgenden darlegen:

- 3 -

Professor Dr. Moser hat mehrere Jahre hindurch die Funktion eines Stellvertreters des Klinikvorstandes ausgeübt und ist daher seit langem mit den Problemen der Grazer HNO-Klinik vertraut. Er verfügt über besondere organisatorische Fähigkeiten. Im Hinblick auf den im Gang befindlichen Prozeß der Neuorganisation des Klinischen Bereiches ist eine solche Zusatzqualifikation relevant.

Der Genannte arbeitet wissenschaftlich auch auf dem Gebiet der Flug- und Raumfahrtmedizin. Dieser Forschungsbereich wird in Österreich neben Innsbruck schwerpunktmäßig in Graz (Physiologisches Institut) betreut. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiet haben bereits internationale Beachtung gefunden. Die forschungspolitische Bedeutung der Raumfahrtmedizin wird in Hinkunft noch steigen. Es ist daher wünschenswert, auch andere Kliniken und Institute zu ermutigen, sich diesem Wissenschaftszweig vermehrt zuzuwenden.

Im Zusammenhang mit der an der HNO-Klinik in Graz in den nächsten Jahren zu leistenden organisatorischen und reformatorischen Arbeit darf ich auch auf die vom Institut für Funktionsanalyse Kopenhagen/Wien im Auftrag des Landes Steiermark erarbeitete Ziel- und Gesamtplanung für das LKH Graz (LKH Graz 2000) hinweisen, in der die Gutachter u.a. anführen, daß die HNO-Klinik zu den baulichen und funktionsmäßig schlechtesten Einrichtungen des Landeskrankenhauses zählt.

ad 9)

Das für das Gesundheitswesen in der Steiermark zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung hat mit mir in der in Rede stehenden Berufsangelegenheit zwar keinen brieflichen Kontakt aufgenommen, es ist mir aber bekannt, daß Vorbehalte gegen meine Entscheidung bestehen.

- 4 -

ad 10)

Wie die anfragenden Abgeordneten zutreffend feststellen, besteht für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keine rechtliche Verpflichtung, in Berufungsverfahren der Ordentlichen Universitätsprofessoren Organe eines Landes anzuhören oder mit diesen das Einvernehmen herzustellen. Ich sehe ebensowenig wie alle meine Amtsvorgänger eine Notwendigkeit, bei der Besetzung von Planstellen der Universitätsprofessoren und von Funktionen nach dem Universitäts-Organisationsgesetz über die gesetzlichen Verpflichtungen hinauszugehen. Ich darf in diesem Zusammenhang auch erwähnen, daß die Berufungsverfahren für die Ordinarii, die sich im Bereich der Medizin schon derzeit überaus schwierig gestalten und in vielen Fällen auch zeitraubend sind, dadurch eine zusätzliche Verzögerung erfahren würden.

Der Bundesminister:

